

62. Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dolmetscher seiner Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Im Revisionsrechtszug ist aber nicht nachprüfbar, ob das Gericht von der Freiheit des Ermessens, die ihm hierbei eingeräumt ist, den richtigen Gebrauch gemacht hat.

III. Straffenat. Urf. v. 18. Juni 1942 g. B. 3 D 260/42.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

Der Angeklagte wendet gegen das angefochtene Urteil lediglich

ein, er habe wegen seiner Unkenntnis der deutschen Sprache dem Gange der Verhandlung nicht folgen können, habe insbesondere auch den Dolmetscher, der schlecht französisch spreche, nicht verstanden. Diese Rüge läuft auf die Behauptung hinaus, der Dolmetscher sei für seine Aufgabe ungeeignet gewesen. Mit dieser Behauptung kann der Angeklagte im Revisionsrechtszuge nicht gehört werden.

Aufgabe des Dolmetschers, der zur Hauptverhandlung mit einem sprachfremden Angeklagten zugezogen wird, ist es, dem Angeklagten den Gang der Verhandlung und die wesentlichen Verfahrensvorgänge verständlich zu machen und dem Gerichte die Erklärungen zu übertragen, die der Angeklagte hierzu abgibt. Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dolmetscher dieser Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine nach jeder Richtung ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Ob das mit Hilfe des zugezogenen Dolmetschers gelingt, hat der Vorsitzende nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Im Revisionsverfahren ist nicht nachprüfbar, ob der Vorsitzende von dieser Freiheit des Ermessens den richtigen Gebrauch gemacht hat; wie alle Ermessensentscheidungen, so entzieht sich auch diese der rechtlichen Nachprüfung (vgl. RG. 61. Bd. 68 S. 348).

Die Revision enthält somit nicht die Behauptung eines Verfahrensverstosses und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.